



Studien zu
Grund- und
Menschenrechten

**Die neuen
Mitgliedstaaten des Europarates
im Spiegel der Rechtsprechung der
Straßburger Organe
— eine erste Bilanz**

Norman Weiß

◆ Heft 1 ◆

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam,
Heinestraße 1, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 - 70 76 72 / Fax: 71 92 99
e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Assessor Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Assessor Ekkehard Strauß (strauss@rz.uni-potsdam.de)

Die Publikation sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

ISSN 1435 - 9154

Geleitwort

Mit der neuen Publikationsreihe „Studien zu Grund- und Menschenrechten“ möchte das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam ein Forum für Forschungsarbeiten eröffnen, die sich mit Fragen des internationalen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes befassen.

Neben Arbeiten, die im Menschenrechtszentrum selbst entstehen, werden die Studien zu Grund- und Menschenrechten auch Gastvorträge, die an der Universität Potsdam gehalten wurden, und gegebenenfalls externe Arbeiten aufnehmen.

Das erste Heft widmet sich anhand einer wichtigen Fragestellung, nämlich der „Beschwerdebilanz“ in Straßburg, den Menschenrechtsstandards in den neuen Mitgliedstaaten des Europarates in Mittel- und Osteuropa.

Ich wünsche dieser Reihe, die in loser Folge erscheinen wird und deren Hefte gegen eine Schutzgebühr von 10.- DM abgegeben werden, eine freundliche Aufnahme.

Potsdam, im Mai 1998

Eckart Klein

Studien zu
Grund- und
Menschenrechten

**Die neuen
Mitgliedstaaten des Europarates
im Spiegel der Rechtsprechung der
Straßburger Organe
— eine erste Bilanz**

Norman Weiß

◆ Heft 1 ◆

Mai 1998

Inhaltsverzeichnis

I.	Hintergrund.....	5
II.	Statistische Entwicklungen 1994 - 1997	9
III.	Auswertung der Beschwerden	11
1.	Unzulässigkeitsgründe	11
	a) Abweisung <i>ratione temporis</i>	11
	b) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges.....	13
2.	Inhaltliche Prüfung durch die Kommission	16
	a) Untersuchungshaft.....	16
	b) Faires Verfahren.....	18
	c) Materielle Garantien der Art. 8, 10 und 11.....	20
	d) Eigentum	24
3.	Entscheidungen des Gerichtshofs	26
IV.	Fazit.....	29

Die neuen Mitgliedstaaten des Europarates im Spiegel der Rechtsprechung der Straßburger Organe — eine erste Bilanz

I. Hintergrund

Am 6. November 1996 ist mit Kroatien der vorläufig letzte Staat Mittel- und Osteuropas in den Europarat aufgenommen worden.¹ Die insgesamt 17 neuen Mitgliedstaaten aus dieser Region² haben bis auf Rußland die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zwischen 1992 und 1997 ratifiziert. Dabei haben sie sich der Jurisdiktion der Straßburger Organe gemäß Art. 25 und 46³ unterworfen. Beides war Voraussetzung für die Aufnahme in den Europarat. Anzumerken ist ferner, daß die neuen Mitgliedstaaten die Zusatzprotokolle wesentlich bereitwilliger ratifizierten, als

¹ Gemäß Art. 4 Europaratstatut kann „jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird die Bestimmungen des Art. 3 zu erfüllen“, zur Mitgliedschaft eingeladen werden. Die in Art. 3 formulierten Prinzipien umfassen den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und der Grundsatz, daß jeder, der der Hoheitsgewalt des betroffenen Staates unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Von den heute 47 Staaten Europas (einschließlich der kaukasischen Republiken) sind 7 noch nicht Mitgliedstaaten des Europarates.

² Albanien, Andorra, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Rußland, Slowakei, Slowenien, Ukraine, Ungarn, Tschechien.

³ Artikel ohne nähere Bezeichnung sind solche der EMRK.

manche der älteren Mitgliedstaaten in zum Teil jahrzehntelanger Mitgliedschaft.⁴

Die Aufnahme der Staaten des früheren Ostblocks sowie einiger Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien erschien dem Europarat und seinen Mitgliedstaaten als selbstverständliche Notwendigkeit.⁵ Gleichzeitig wurde jedoch die Sorge laut, daß die Aufnahme zu einer Verwässerung der Menschenrechtsstandards im Europäischen System führen könne.⁶ Der Europarat begegnete diesen Befürchtungen, indem er - auf Initiative der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten - präzisierende Aufnahmekriterien formulierte⁷ und die Kandidaten einer diesbezüglichen

⁴ Vergleiche Ratifikationstabelle, in: EuGRZ 1997, 128f.

⁵ In diesem Sinne die Parlamentarische Versammlung des Europarates am 22. April 1992 in ihrer Entschließung „The Geographical Enlargement of the Council of Europe“, in: HRLJ 1992, 230 (233). Ebenso: *H. Golsong*, Zur Reform der Kontrollinstanzen der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: EuGRZ 1992, 249 (249).

⁶ *A. Drzemczewski / J. Meyer-Ladewig*, Grundzüge des neuen EMRK-Kontrollmechanismus nach dem am 11. Mai 1994 unterzeichneten Reform-Protokoll (Nr. 11), in: EuGRZ 1994, 317 (320).

⁷ Auf ihrem Gipfeltreffen vom 8./9. Oktober 1993 äußerten die Staats- und Regierungschefs sich wie folgt:

„Der Beitritt setzt voraus, daß der antragstellende Staat seine Institutionen und seine Rechtsordnung in Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats und der Achtung der Menschenrechte gebracht hat. Die Volksvertreter müssen auf dem Wege freier, gleicher und allgemeiner Wahlen bestimmt werden. Die Garantie der Meinungsfreiheit, insbesondere der Medien, der Schutz der nationalen Minderheiten und die Achtung der Grundsätze des Völkerrechts müssen in unseren Augen entschei-

Prüfung unterzog.⁸ Dabei werden verschiedene Ausschüsse der Parlamentarischen Versammlung tätig, denen Berichte über die Vereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung mit den Vorgaben der EMRK vorgelegt werden. Diese Berichte werden von renommierten Juristen, häufig Mitglieder von Kommission oder Gerichtshof, erstellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der Europarat eher dazu neigt, einen Kandidaten rasch aufzunehmen, auch wenn Reformen in dem neuen Mitgliedstaat noch ausstehen.⁹ Die Organisation läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß auf diese Weise die notwendige Angleichung an die Vorgaben der Konvention eher erfolgt.¹⁰ Zu diesem Zweck ist im Lauf der Zeit ein begleitendes Überprüfungsverfahren entwickelt worden, mit dem sichergestellt werden soll, daß die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen

dende Kriterien bei der Beurteilung der Bewerbung bleiben. Die Verpflichtung, die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen und binnen kurzer Frist die Gesamtheit der Kontrollbestimmungen anzuerkennen, ist gleichfalls wesentlich. Wir sind entschlossen, innerhalb des Europarates die uneingeschränkte Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch alle Mitgliedstaaten sicherzustellen." (abgedr. in EuGRZ 1993, 484-487 [484]).

⁸ Dazu grundlegend: *Winkler*, Democracy and Human Rights in Europe, A Survey of the Admission Practice of the Council of Europe, in: Austrian Journal of Public and International Law 1995, 147-172.

⁹ Kritisch dazu bspw. *Andreas Middel*, Ein Gütesiegel und seine schwindende Kraft, in: Die Welt vom 13. Oktober 1997, S. 4, sowie *Anke Gimbal*, Persilschein oder Gütesiegel?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Oktober 1997.

¹⁰ Zum Problemfall Kroatien, in dem zusätzliche Bedingungen gestellt wurden, vgl.: *Frank Hoffmeister*, Kroatiens Beitritt zum Europarat und seine Auswirkungen auf die kroatische Verfassungsgerichtsbarkeit, in: EuGRZ 1997, 93ff.

zur Umsetzung der Konvention nicht nachlassen.¹¹ Mit Erreichen des gewünschten Standards wird ein Mitgliedstaat ausdrücklich aus diesem Monitoring-Verfahren entlassen.¹²

Nachfolgend soll nun untersucht werden, inwieweit sich aus den bisherigen Verfahren vor den Straßburger Organen gegen die neuen Mitgliedstaaten ablesen läßt, ob und in welchem Umfang die europäischen Menschenrechtsstandards dort gewährleistet sind.

Trotz der relativ kurzen Zeitspanne, die hier betrachtet wird, können anhand der Zahl der Beschwerden und der Bandbreite der Fälle bereits interessante Aussagen über die eingetretenen Veränderungen gemacht werden.

¹¹ Vgl. dazu die Erklärung des Ministerkomitees vom 10. November 1994, Declaration on compliance with commitments accepted by member states of the Council of Europe, in: Yearbook of the European Convention on Human Rights 37 (1994), S. 461f.

¹² Vgl. die entsprechende Meldung zu Tschechien und Litauen, in: Das Parlament vom 10. Oktober 1997.

II. Statistische Entwicklungen 1994 - 1997

Bekanntermaßen weisen die Zahlen der eingegangenen Beschwerden in den letzten Jahren stetig nach oben.¹³ Hierzu tragen nicht zuletzt die Beschwerden aus den neuen Mitgliedstaaten bei.

Von den insgesamt 9.986 Eingaben (= "provisional files") im Jahre 1994 kamen 2.052 aus dem Staaten Mittel- und Osteuropas; unter den endgültig registrierten 2.944 Beschwerden waren es noch 326 oder fast 11 %.

1995 entfielen von 10.201 Eingaben 2.172 auf die neuen Mitgliedstaaten; unter den endgültig registrierten 3.481 Beschwerden waren es bereits 565 oder rund 16 %.

1996 schließlich betrafen 2.236 der insgesamt 12.142 Eingaben die neuen Mitgliedstaaten; unter den endgültig registrierten 4.758 Beschwerden waren es 892 oder deutlich über 18 %.

Für das Jahr 1997 verteilen sich die Zahlen wie folgt: Von den 12.469 Eingaben betrafen 2.478 die neuen Mitgliedstaaten, unter den endgültig registrierten 4.750 Beschwerden waren es 908 oder knapp über 19 %.

Eine Analyse einzelner Staaten zeigt, daß die Zahl der registrierten Fälle kontinuierlich steigt, auch wenn die Zahl der

¹³ Vgl. dazu die Statistik bei: *W. Feukert*, Vorschläge zur Reform des Europäischen Menschenrechtsschutzsystems, in: *EuGRZ* 1993, 173-183 (181ff.).

Eingaben zum Teil zurückgeht.¹⁴ Aus diesen Zahlen lassen sich die hohen Erwartungen der Menschen in den neuen Mitgliedstaaten in das europäische Menschenrechtssystem ablesen. Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen, internationalen Instanz zum Zwecke des Individualrechtsschutzes erfolgt viel selbstverständlicher, als dies in den alten Mitgliedstaaten der Fall war. Hier mag ein gewisses historisch begründetes Mißtrauen gegenüber den eigenen Staaten - trotz der zwischenzeitlichen Reformen - mitschwingen. Außerdem manifestiert sich hierin, daß der nationale Rechtsschutz, den das Straßburger System ja nur in ganz spezifischen Fällen ergänzen soll und kann, teilweise schwerwiegende Mängel aufweist und seine Funktion zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitunter gar nicht ausüben kann.

¹⁴ Staat	1994	1995	1996	1997
Bulgarien	48/12	63/27	90/35	134/47
Litauen	-/-	16/2	41/41	61/21
Polen	979/161	1113/222	1127/458	1318/430
Rumänien	597/9	489/102	415/118	345/158
Slow. Rep.	100/36	83/45	165/80	160/81
Slowenien	33/-	33/7	34/19	43/13
Tsch. Rep.	111/52	145/58	90/77	154/63
Ungarn	184/56	213/102	177/99	143/79

Die erste Ziffer bezeichnet die Zahl der Eingaben, die zweite die der registrierten Beschwerden.

III. Auswertung der Beschwerden

1. Unzulässigkeitsgründe

a) Abweisung *ratione temporis*

Unter den Unzulässigkeitsgründen nimmt, wie bei neuen Konventionsstaaten naheliegend, die Abweisung *ratione temporis* eine herausgehobene Stellung ein. Die Rechtsprechung der Straßburger Organe folgt hiermit einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, daß einer Vertragspartei Verpflichtungen erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages erwachsen und demzufolge nur spätere Vorkommnisse an den Vorgaben des Vertrages zu messen sind.¹⁵

Die Konventionsorgane erkennen eine Ausnahme dann an, wenn das fragliche Ereignis zwar vor dem Inkrafttreten der Konvention für den Vertragsstaat geschah, aber entweder eine fortdauernde Situation darstellt oder eine abschließende Gerichtsentscheidung erst nach dem Inkrafttreten ergeht.¹⁶

Im Zusammenhang mit der Frage einer andauernden Situation entschied die Kommission getreu ihrer bisherigen Rechtsprechung, nach der Enteignungen einmalige Akte darstellen.¹⁷ Deswegen begründeten auch Enteignungen im Jahr 1945 keine fortdauernden Situationen.¹⁸ Ebenso wurde in zwei Fällen gegen Polen entschieden, in denen die Be-

¹⁵ Dazu: A. Veraross / B. Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 717.

¹⁶ J.A. Frowein / W. Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 25, Rz 47.

¹⁷ E 7379/76, DR 8, 211.

¹⁸ Beschwerde 2'344 / 93 gegen Ungarn, Entscheidung vom 30. Juni 1993 (unzulässig).

schwerdeführer die unzureichende Höhe einer Entschädigung monierten. Wenn nach einer Enteignung eine Entschädigung zugesprochen wurde, bevor das 1. Zusatzprotokoll in Kraft getreten war, besitzt die Kommission keine Kompetenz, den Betrag zu überprüfen.¹⁹

Mit Blick auf Gerichtsentscheidungen bestätigte die Kommission ihre bisherige Rechtsprechung²⁰, wonach sie *ratione temporis* nicht gehindert ist, ein Gerichtsverfahren auf seine Vereinbarkeit mit der EMRK zu überprüfen, wenn die abschließende Entscheidung nach dem Inkrafttreten der Konvention für den betroffenen Staat ergeht. Dies wird damit begründet, daß ein Gerichtsurteil Fehler, auf denen sein Zustandekommen beruht, umfaßt.

So wurde eine Beschwerde gegen Bulgarien für zulässig erklärt, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügte. Das angegriffene Verfahren war im Juni 1990 begonnen und nach dem Inkrafttreten der Konvention für Bulgarien am 7. September 1992 durch Urteil des Obersten Gerichts vom 16. September 1993 beendet worden.²¹

Dieser Kunstgriff, mit dem sich die Kommission die Überprüfung von Sachverhalten eröffnet, die vor dem Inkrafttreten der Konvention liegen, weil sie in der überprüfbaren Entscheidung des nationalen Gerichts verkörpert sind, setzt natürlich voraus, daß der Beschwerdeführer die ihm zu Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Die

¹⁹ Beschwerde 25481 / 94 und 26174 / 95 gegen Polen, Entscheidung vom 6. April 1995 (unzulässig) (in: Information Note No. 125, ECHR, 230/95 vom 9. Mai 1995, S. 5).

²⁰ Vgl. E 1098/61; CD 8,50 (54); E 913/60, CD 8, 43.

²¹ Beschwerde 24140 / 94, Entscheidung vom 22. Februar 1995 (zulässig).

Kommission hat in diesem Zusammenhang klargestellt, daß außerordentliche Rechtsbehelfe, also solche, die vom Ermessen der angerufenen Instanz abhängen, oder bei einem Ombudsmann anzubringen sind,²² grundsätzlich keine effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten darstellen, die zu berücksichtigen sind, wenn die Zuständigkeit der Kommission *ratione temporis* geprüft wird. Dies gilt auch für von vornherein aussichtslose Rechtsbehelfe, etwa wenn einem Beschwerdeführer vor dem nationalen Verfassungsgericht kein Beschwerderecht zukommt.²³

b) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges

Damit ist der Eogen zum nächsten Hauptunzulässigkeitsgrund geschlagen, der nach Art. 26 notwendigen Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges.

Zwar ist es für die Kommission bei neuen Mitgliedstaaten nie auf Antrieb zu erkennen gewesen, welche innerstaatlichen Rechtsmittel einem Beschwerdeführer tatsächlich zur Verfügung standen.²⁴ Doch bei den neuen Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa wird diese Frage dadurch komplizierter, daß es auffallend viele Sonderbeschwerdemöglichkeiten gibt. Diese dienen vornehmlich dazu, über Ungechtigkeiten aus der Zeit der früheren kommunistischen Regime zu befinden.

Für die Tschechische Republik liegt diesbezüglich genügend Material vor. Die Kommission stellte fest, daß die

²² Beschwerde 23317 / 94, Entscheidung vom 17. Mai 1995.

²³ Beschwerde 25789 / 94, Entscheidung vom 6. September 1995 (unzulässig) (in: Information Note No. 128, ECHR, 476/95 vom 27. September 1995, S. 4).

²⁴ *Frowein / Peukert* (Fn. 16), Art. 26 Rz. 4.

höchste Instanz für Beschwerden oder Klagen über die Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, die auf der Verfassung oder einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen, durch ein Organ der öffentlichen Gewalt der Verfassungsgerichtshof der Tschechischen Republik ist.²⁵ Wer also vor den Straßburger Organen geltend machen will, daß in der Tschechischen Republik der Grundsatz des fairen Verfahrens und das Recht auf Eigentum²⁶ verletzt wurde, oder daß Untersuchungshaft unrechtmäßigerweise verhängt wurde und zulange währte,²⁷ oder daß eine überlange Verfahrensdauer vorlag,²⁸ muß zuvor den tschechischen Verfassungsgerichtshof anrufen haben. Hierzu gehört die vorherige Ausschöpfung des gesamten tschechischen Rechtsweges²⁹ und die Beachtung der Prozeßordnungen, hier die anwaltliche Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof.³⁰

Grundsätzlich ist die Erschöpfung des nationalen Rechtsweges nur erforderlich, wenn die Rechtsmittel effektiv sind, mit anderen Worten die Verletzung beseitigen oder wiedergutmachen können.³¹ Entscheidend kommt es dabei darauf

²⁵ Beschwerde 22926 / 93 (unzulässig), D.R. 77, 118.

²⁶ Beschwerde 22926 / 93 und 27290 / 95, Entscheidung vom 11. April 1996 (unzulässig).

²⁷ Beschwerde 24211 / 94, Entscheidung vom 11. Januar 1995 (unzulässig).

²⁸ Beschwerde 29008 / 95, Entscheidung vom 28. Februar 1996 (unzulässig).

²⁹ Beschwerde 23256 / 94, Entscheidung vom 29. Juni 1994 (unzulässig), D.R. 78, 139.

³⁰ Beschwerde 23122 / 93, Entscheidung vom 7. April 1994 (unzulässig). Generell zur Beachtung des nationalen Verfassungsrechts vgl. *Frowein / Peukert*, (Fn. 16), Art. 26, Rz. 22.

³¹ *Frowein / Peukert*, (Fn. 16), Art. 26, Rz. 33ff.

an, daß direkter und rascher Schutz gewährleistet ist. Nach der Rechtsprechung der Kommission obliegt es der Regierung, die unter Hinweis auf die fehlende Rechtswegerschöpfung die Unzulässigkeit der Beschwerde geltend macht, konkret nachzuweisen, daß die erforderliche Wirksamkeit des Rechtsmittels gegeben war.³² Die Kommission agiert hierbei auf der Linie ihrer bisherigen Rechtsprechung und stellt an die Regierung der neuen Mitgliedstaaten die gleichen hohen Anforderungen, wie an die der älteren.

Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, daß in den meisten Fällen die Unzulässigkeit wegen fehlender Rechtswegerschöpfung offensichtlich zutage liegt. Die Kommission versucht, mit ihrer Rechtsprechung erzieherisch auf künftige Beschwerdeführer einzuwirken.

³² Beschwerde 21967 / 93, (zulässig) (ECHR, Information Note No. 140, 135/97 vom 12. März 1997, S. 6); 24459 / 94, Entscheidung vom 6. September 1995; 26364 / 95, Entscheidung vom 26. Juni 1996.

2. Inhaltliche Prüfung durch die Kommission

Die Fälle, die inhaltlich begutachtet wurden, um entweder die Zuständigkeit der Kommission *ratione materiae* oder aber die Zulässigkeit der Beschwerde insgesamt festzustellen, ergeben ein sehr ähnliches Bild zu den bisherigen Fällen gegen alte Mitgliedstaaten. So liegt der Schwerpunkt bei den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Art. 5 und 6. In immer stärkeren Maße kommen Fragen aus den Bereichen der Art. 3, 8, 10, 11 und dem Schutz des Eigentums (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls) nach Straßburg.

a) Untersuchungshaft

Im Bereich der Untersuchungshaft ist weniger deren Dauer ein zentrale Frage.³³ Vielmehr wirft die Kommission verstärkt die Frage auf, ob die Gründe zum Zeitpunkt der Inhaftierung den Anforderungen der Konvention genügt haben. Vormalig lag das Schwergewicht der Überprüfung darauf, ob nach einer bestimmten Frist noch Gründe für eine Fortsetzung der Haft gegeben waren.³⁴ Ein Beispiel für die neue Herangehensweise der Kommission ist ein Fall gegen Ungarn,³⁵ in dem der Beschwerdeführer moniert hatte, daß er unbegründeterweise in Haft genommen worden sei. Die Kommission stellte klar, daß die Untersuchungshaft keine Feststellung

³³ Obwohl es eine Zulässigkeitsentscheidung gegen Polen wegen einer 5 Jahre dauernden Untersuchungshaft gab: Beschwerde 25792 / 94 (zulässig), (in: ECHR, Information Note No. 128, 476/95 vom 29. September 1995, S. 3).

³⁴ *Frowein / Peukert*, (Fn. 16) Art 5, Rz 123; EGMR, Wemhoff ./. Deutschland, Urteil vom 27. Juni 1968, Serie A, Band 7, 12 (S. 24).

³⁵ Beschwerde 22172 / 93, Entscheidung vom 15. Mai 1996 (unzulässig) (ECHR, Information Note No. 125, 239/95 vom 9. Mai 1995, S. 6).

der Schuld voraussetze, weil es ja gerade das Ziel der Ermittlungen sei, herauszufinden, was tatsächlich geschehen sei. Nachdem die Kommission im einzelnen untersucht und bejaht hatte, ob hinreichende Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer bestanden,³⁶ verwarf sie die Beschwerde.

Auch der bereits erwähnte Lukanov-Fall³⁷ hat, soweit er für zulässig erklärt wurde, mit den anfänglichen Haftgründen zu tun. Der Beschwerdeführer, ein früherer Premierminister Bulgariens und jetziges Mitglied des Parlaments, wurde nach Aufhebung seiner Immunität unter dem Vorwurf inhaftiert, Gelder veruntreut zu haben. Der Beschwerdeführer wies den Verdacht als unbegründet zurück und meinte außerdem, daß keine Haftgründe gegeben sein. Die Kommission bejahte einstimmig eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1:

„Das Vorhandensein eines „hinreichenden Verdachts“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1c setzt voraus, daß die zugrundeliegenden Tatsachen die Tatbestandsmerkmale eines im Strafgesetz unter Strafe gestellten Verhaltens erfüllen. Deswegen kann es einen hinreichenden Verdacht dort nicht ge-

³⁶ Grundsätzlich überprüfen die Konventionsorgane nicht die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts. Der ausdrückliche Verweis in Art. 5 auf die Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit nach nationalem Recht verleiht ihnen aber die Kompetenz, die Einhaltung der Eingriffsgrenzen und -voraussetzungen zu überwachen, ohne dabei die Richtigkeit der Auslegung im Einzelfall zu überprüfen (vgl: Frowein/Peukert [Fn. 16], Art. 5 Rz. 29f.).

Mit Blick auf den hinreichenden Tatverdacht prüft die Kommission, ob die Behörde ihre Entscheidung auf konkrete Tatsachen gestützt hat, die ausreichen, um einen objektiven Beobachter davon zu überzeugen, daß der Verdächtige das betreffende Delikt begangen haben könnte.

³⁷ Beschwerde 21 315 / 93 Entscheidung vom 12. Januar 1995, D.R. 80, 108 (zulässig).

ben, wo die Handlungen oder Tatsachen, die gegen eine verfolgte Person vorgebracht werden, zum Zeitpunkt ihres Geschehens nicht strafbar sind.“

„Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatsachen [...] konnten nicht bis zum Erfüllen des Tatbestandes der Veruntreuung ausgebaut werden.“³⁸

Der Gerichtshof kam in seinem Urteil - dem ersten, das gegen einen neuen Mitgliedstaat erging - ebenfalls zu dem Ergebnis, daß das Ausgangsverhalten des - zwischenzeitlich ermordeten Beschwerdeführers - zur Zeit der Begehung nicht strafbar gewesen war. Die Voraussetzungen für eine Inhaftierung lagen deshalb nicht vor.³⁹

Verstärkt geht es inzwischen auch um eine fristgerechte Vorführung vor den Haft-richter nach Art. 5 Abs. 3. Die Kommission hat mehrere Beschwerden, etwa gegen Polen,⁴⁰ Litauen,⁴¹ oder die Slowakei⁴² für zulässig erklärt.

b) Faires Verfahren

Im Rahmen von Art. 6, der von den Beschwerdeführem gerne als Nothilfe gegenüber ungerechter Behandlung ins Feld geführt wird, kommt es zu besonders vielen Abweisun-

³⁸ Bericht der Kommission gemäß Art. 31 vom 16. Januar 1996.

³⁹ Vom 20. März 1997, Recueil des arrêts et décisions 1997-II, S. 530ff. [§§ 43ff.]. S.u. 3, S. 26.

⁴⁰ Beschwerde 31 488 / 96, 274. Sitzung im Dezember 1997, (ECHR Information Note No. 146, 4/98 vom 7. Januar 1998, S. 3).

⁴¹ Beschwerde 34 578 / 97, 274. Sitzung im Dezember 1997, (ECHR Information Note No. 146, 4/98 vom 7. Januar 1998, S. 2).

⁴² 28 409 / 95, 274. Sitzung im Dezember 1997, (ECHR Information Note No. 146, 4/98 vom 7. Januar 1998, S. 2).

gen wegen Unzulässigkeit. Gerade die Fälle, in denen sich die Kommission vertieft mit diesen Problemen auseinandersetzt, zeigen, daß die Gerichtsverfahren in den neuen Mitgliedstaaten im wesentlichen der Herrschaft des Rechts unterliegen und rechtsstaatlich ablaufen. Dies gilt beispielsweise für Fragen der Beweiserhebung und -verwertung⁴³ oder der Nachvollziehbarkeit von Anklage und Verurteilung⁴⁴.

Was überlange Verfahrensdauer angeht, so ist die Zahl der Beschwerden aus den Staaten Mittel- und Osteuropas noch nicht besonders hoch, aber im Ansteigen begriffen. In den meisten Fällen geht es um Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Konvention begonnen wurden. Die Kommission bejaht ihre Zuständigkeit *ratione temporis* ab dem Inkrafttreten; daher sind meist keine überlangen Verfahrensdauern festgestellt worden.⁴⁵ Die Kommission wendet die Kriterien ihrer langjährigen Rechtsprechung auch auf die neuen Vertragsstaaten an. Neuerdings ist sie dazu übergegangen, die Verfahrensdauer standardisiert zu beurteilen. So ist beispielsweise ein Zivilverfahren bis zur Dauer von 3 Jahren grundsätzlich mit der Konvention vereinbar.⁴⁶

Ein Fall gegen Polen, in dem ein Schadensersatzverfahren in der ersten Instanz beinahe 6 Jahre gedauert hatte, ist

⁴³ Beschwerde 23639 / 94, Entscheidung vom 18. Oktober 1994 gegen Slowenien (unzulässig), in: ÖIMR-Newsletter 1994, 318.

⁴⁴ Beschwerde 24571 / 94 und 24572 / 94, Entscheidung vom 28. Juni 1995 gegen Bulgarien (unzulässig), D.R. 82, 85.

⁴⁵ 1½ Jahre seit dem Inkrafttreten der EMRK wurden für Ungarn nicht beanstandet, obwohl das Verfahren insgesamt schon über 7 Jahre dauerte; Beschwerde 23272 / 94, Entscheidung vom 28. Juni 1995 gegen Ungarn (unzulässig).

⁴⁶ Beschwerden 22049 / 93 und 24407 / 94, Entscheidung vom 28. Juni 1995 (unzulässig).

inzwischen vom Gerichtshof entschieden. Obwohl die Zuständigkeit der Kommission *ratione temporis* auf die Zeit ab dem 1. Mai 1993 (Inkrafttreten der EMRK für Polen) begrenzt war, bejahte sie die Zulässigkeit. Eine vernünftige Dauer sei überschritten. Die auf eingeschaltete medizinische Sachverständige zurückgehende Verzögerung sei vom Gericht zu verantworten. Dieses müsse sicherstellen, daß von ihm bestellte Sachverständige ihre Aufgaben zügig erfüllen.⁴⁷ Der Gerichtshof konnte demgegenüber keine Verletzung von Art. 6 feststellen (dazu unten 3).

Zu beobachten sind auch Fälle, in denen die Beschwerdeführer die gegen sie vorgebrachten Haftgründe anzweifeln und gleichzeitig gegen die überlange Dauer der Haft und diesbezüglicher Gerichtsverfahren vorgehen. Die Kommission hat hier verschiedentlich die Beschwerden für zulässig erklärt.⁴⁸

c) Materielle Garantien der Art. 8, 10 und 11

Wie dies in der Vergangenheit auch bei den alten Mitgliedstaaten des Europarates der Fall war, weitet sich das Spektrum der Beschwerden zunehmend auf materielle Rechte der EMRK aus.

⁴⁷ Beschwerde 25086 / 94, Entscheidung vom 4. September 1996. Grundsätzlich zu den Anforderungen an die Behandlung eines Falles durch die Gerichte siehe *Frowein / Peukert* (Fn. 16), Art. 6, Rz. 146ff.

⁴⁸ Beschwerde 33 977 / 96, 273. Sitzung im Oktober 1997, (zulässig), ECHR, Information Note No. 145, 656/97 vom 13. November 1997, S. 2. Beschwerde 30 391 / 96, Sitzung im Oktober 1997, (zulässig), ECHR, Information Note No. 145, 656/97 vom 13. November 1997, S. 3.

Die Kommission erklärte u. a. eine Beschwerde gegen Rumänien wegen Verletzung von Art. 8 für zulässig. In diesem Fall hatte der rumänische Geheimdienst Akten angelegt und weitergeführt, in denen angeblich unrichtige persönliche Daten enthalten waren. Die zuständigen Gerichte waren dem Richtigstellungsbegehren des Beschwerdeführers nicht gefolgt.⁴⁹ Ein weiterer, ebenfalls gegen Rumänien gerichteter Fall betraf eine Verletzung von Art. 10. Hier hatte ein Gericht einen Journalisten und Zeitschriftenherausgeber wegen Verleumdung verurteilt, der Betrugshandlungen aufgedeckt hatte, die angeblich vom Direktor eines staatseigenen Landwirtschaftsbetriebes verübt worden waren.⁵⁰ Zwei gleichfalls Art. 10 betreffende Beschwerden gegen Polen wurden für zulässig erklärt. Im ersten Fall ging es um die Verurteilung eines Journalisten, der in einem Streit zwischen Polizisten und Obsthändlern über den Standort ihres Obststandes hatte vermitteln wollen.⁵¹ Der zweite Fall hatte die Weigerung der polnischen Behörden zum Gegenstand, zwei Periodica zu registrieren.⁵² Der Titel der ersten Zeitschrift („Politische und soziale Monatschrift - Ein europäisches moralisches Tribunal“) könne Leser irreführen, indem er ihnen den Eindruck vermittele, am Erscheinungsort sei eine europäische Institution angesiedelt worden. Der Titel

⁴⁹ Beschwerde 28341 / 95, Entscheidung vom 21. Oktober 1996 (zulässig), ECHR, Information Note No. 137, 627/96 vom 12. November 1996, S. 3.

⁵⁰ Beschwerde 28114 / 95, Entscheidung vom 9. Juni 1996 (zulässig), ECHR, Information Note No. 136, 516/96 vom 23. September 1996, S. 2.

⁵¹ Beschwerde 27716 / 94, Entscheidung vom 27. November 1996 (zulässig).

⁵² Beschwerde 26229 / 95, Entscheidung vom 13. Januar 1997 (zulässig), (in: ECHR, Information Note No. 139, 68/97 vom 4. Februar 1997, S. 2).

der zweiten Publikation („Deutschland - Polens Gegner durch die Jahrhunderte“) war beanstandet worden, weil er sich nachteilig auf die deutsch-polnischen Beziehungen auswirken könne.

Zu den für unzulässig erklärten Fällen gehört eine Beschwerde gegen Rumänien wegen behaupteter Verletzung von Art. 10. Der Beschwerdeführer war wegen Verleumdung verurteilt worden, weil er in zwei Leserbriefen gegenüber dem Direktor einer psychiatrischen Anstalt unbegründete Vorwürfe erhoben hatte. Die Kommission betonte, daß der Beschwerdeführer nur zur Zahlung von 10 % seines Monatslohns an eine wohltätige Einrichtung verurteilt worden sei. Dies stelle keine Verletzung von Art. 10 dar.⁵³

Ein weiterer Fall betraf die Achtung des Familienlebens und die Gleichbehandlung der Ehegatten mit Blick auf das Sorgerecht. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß die slowakischen Behörden den Umständen angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen getroffen hätten, indem sie einem Vater im Rahmen seines Besuchsrechts nicht erlaubten, sein Kind öfter zu sehen.⁵⁴ Ebenfalls unzulässig war eine Beschwerde, mit der die Verletzung des Rechts auf Zusammenschluß (Art. 11) gerügt wurde. Die Behörden hätten die Registrierung einer politischen Partei angeblich willkürlich verweigert. Demgegenüber wies die Kommission darauf hin, daß der Grund für die Nichtregistrierung darin lag, daß die Partei eine von den Gerichten aufgestellte Forderung nicht erfüllt habe, nämlich eine Mitgliederversamm-

⁵³ Beschwerde 23420 / 94, Entscheidung vom 17. Mai 1995 (unzulässig), (in: ECHR, Information Note No. 126, 300/95 vom 13. Juni 1995, S. 4).

⁵⁴ Beschwerde 28407 / 95, Entscheidung vom 23. Januar 1996 (unzulässig), in: ÖIMR-Newsletter 1996, 35.

lung zur Bestätigung der ergänzten Statuten durchzuführen.⁵⁵

Interessant ist schließlich die Konstellation in einer gegen Bulgarien gerichtete Beschwerde. Der Beschwerdeführer - Vorsitzender einer großen bulgarischen Partei - wandte sich gegen die Annullierung seiner Wahl ins Parlament durch den Verfassungsgerichtshof wegen seiner zum Zeitpunkt der Wahl doppelten, bulgarischen und amerikanischen Staatsangehörigkeit. Die bulgarische Regierung hielt das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für unzutreffend und bejahte eine Verletzung der Konvention. Doch die Kommission betonte, nicht an die Auffassung der Regierung gebunden zu sein und bewertete den Fall selbst. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, daß den Staaten in Wahlsachen ein Beurteilungsspielraum zukomme. Diesen habe der Verfassungsgerichtshof gewahrt, als er aufgrund der Beweislage die Wählbarkeit des Beschwerdeführers verneint hatte. Willkürliches oder unbegründetes Handeln sei dem Verfassungsgerichtshof nicht vorzuwerfen.⁵⁶

⁵⁵ Beschwerde 27608 / 95, Entscheidung vom 29. November 1995 (unzulässig).

⁵⁶ Beschwerde 28358 / 95, Entscheidung vom 25. November 1996 (unzulässig), EC:HR Information Note No. 138, 718/96 vom 13. Dezember 1996, S. 3.

d) Eigentum⁵⁷

Eine besondere Stellung unter den Beschwerden aus den neuen Mitgliedstaaten nehmen jene ein, die Eigentumsrechte betreffen, insbesondere soweit es um Enteignungen unter kommunistischer Herrschaft geht.

Häufig scheitern solche Beschwerden bereits daran, daß die Kommission *ratione temporis* unzuständig ist.⁵⁸ Grundsätzlich stellt eine Enteignung einen einmaligen Akt dar und führt nicht zu einer fortdauernden Beeinträchtigung eines Rechts.⁵⁹ Die Fälle können anders liegen, wenn es spezielle nationale Gesetze über Rückerstattungsansprüche gibt. Doch die Kommission arbeitet mit dem anerkannten Prinzip,⁶⁰ daß die Konvention kein Recht auf Rückerstattung schütze.⁶¹

Manche Staaten machen die Rückgabe von Eigentum von Voraussetzungen wie Staatsangehörigkeit und Wohnort abhängig, etwa die Tschechische Republik. Nach Ansicht

⁵⁷ Die Ratifikation des Ersten Zusatzprotokolls war für die Staaten Mittel- und Osteuropas ein wesentlicher Schritt auch hin zu einer späteren Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft; vgl. die entsprechende Forderung nach einer funktionierenden Marktwirtschaft in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Kopenhagen, 21./22. Juni 1993, in: Bulletin der Bundesregierung Nr. 60/629 (632) vom 8. Juli 1993.

⁵⁸ Siehe oben III 1a, S. 9ff.

⁵⁹ Beschwerde 28826 / 95, Entscheidung vom 28. Februar 1996, (unzulässig) (in: ECHR Information Note No. 132, 167/96 vom 27. März 1996, S. 5); Beschwerde 25497 / 94, Entscheidung vom 17. Mai 1996 (unzulässig) (in: ECHR Information Note No. 125, 230/95 vom 9. Mai 1995, S. 6).

⁶⁰ *Frowein / Peukert* (Fn. 16), Art. 1 ZP1, Rz. 16ff m. w. Nw.

⁶¹ Beschwerde 23063 / 93, Entscheidung vom 13. Mai 1996 (unzulässig), ÖIMR-Newsletter 1996, 100.

der Kommission können aber Klagen aufgrund dieser Sondergesetze noch nicht als eigentumswerte Position, die den Schutz von Art. 1 ZP1 unterfallen, angesehen werden.⁶² Dies wurde in der Zulässigkeitsentscheidung über eine Beschwerde gegen die Slowakei⁶³ bestätigt. Die Kommission vertrat die Ansicht, daß die Erwartung, ein altes Eigentumsrecht, das für lange Zeit nicht hatte ausgeübt werden können, werde anerkannt, nicht als Eigentum im Sinne des Art. 1 ZP1 angesehen werden kann. Dies gilt auch für einen bedingten Anspruch, der wegen Nichterfüllung einer Bedingung gescheitert war. Die Beschwerdeführer hätten nach dem zugrundezulegenden nationalen Recht nicht nachweisen können, daß ihnen jemals ein Kompensationsanspruch zugestanden habe.

In einem gegen Rumänien gerichteten Fall wurde die Beschwerdeführerin darauf verwiesen, daß ihr ein Teil des früher enteigneten Grundeigentums zurückgegeben worden war. Sie könne sich nicht darauf berufen, einen legitime Erwartung hinsichtlich der Realisierung sämtlicher Ansprüche zu haben.⁶⁴

Schließlich wurde eine Beschwerde gegen Bulgarien für unzulässig erklärt, mit der der Beschwerdeführer sich gegen die Uneintreibbarkeit von Geldern wandte, die er einer privaten Firma überlassen hatte welche ein „Pyramiden“-Investitionssystem betrieb. Die Kommission befand, daß der

⁶² Beschwerde 30143 / 96, Entscheidung vom 15. Mai 1996 (unzulässig). Beschwerde 30 904 / 96, Sitzung im Oktober 1997, (unzulässig), ECHR, Information Note No. 145, 656/97 vom 13. November 1997, S. 4.

⁶³ Beschwerde 23131 / 93, Entscheidung vom 4. März 1996 (unzulässig), D.R. 85-A, 65.

⁶⁴ Beschwerde 28113 / 95, Entscheidung vom 4. September 1996 (unzulässig).

Beschwerdeführer, anstelle eine strafrechtliche Verfolgung der Firma anzustreben, diese privatrechtlich hätte verklagen müssen. Aus Art. 1 ZP1 ergebe sich keinesfalls eine Verpflichtung des Staates, den Wert von Geldern zu garantieren, die an private Finanzinstitutionen weitergeleitet wurden.⁶⁵

3. Entscheidungen des Gerichtshofs

Der bereits erwähnte *Lukanov*-Fall gegen Bulgarien wurde am 20. März 1997 entschieden.⁶⁶ Das Urteil setzt sich zum einen mit der Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione temporis* auseinander und bestätigt die von der Kommission aufgestellten Grundsätze.⁶⁷

Auch der Gerichtshof weist die Argumentation der Regierung zurück, wegen der Unabhängigkeit der Justiz nicht für die Inhaftierung des Beschwerdeführers verantwortlich zu sein. Er prüft die Frage der möglichen Verletzung von Art. 5 Abs. 1 unabhängig davon, daß die Regierung auf die Entscheidung der Kommission hin eine Verletzung als gegeben ansah.⁶⁸

Von zentraler Bedeutung sei die Frage, ob die Inhaftierung rechtmäßig und auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erfolgte. Hier verweise die EMRK in erster Linie auf das einschlägige nationale Recht. Der Gerichtshof betonte aber erneut, daß dieses im Geiste des Art. 5 Abs. 1 anzu-

⁶⁵ Beschwerde 29785 / 96, Entscheidung vom 4. September 1996 (unzulässig).

⁶⁶ Recueil des arrêts et décisions 1997-II, S. 530ff.

⁶⁷ Ebda, § 40; s. dazu o. S. 10.

⁶⁸ Ebda, § 40.

wenden sei. Der einzelne müsse vor allem vor Willkür geschützt werden.⁶⁹ Wenngleich es vorrangig die Aufgabe der nationalen Gerichte sei, die Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts zu kontrollieren, so komme es ihm zu, die Einhaltung der in der Konvention übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen (Art. 19).

Hiervon ausgehend, stellte der Gerichtshof fest, daß es unbestritten sei, daß der Beschwerdeführer an den Entscheidungen mitgewirkt habe, die Anlaß für die Ermittlungen und Vorwürfe gegen ihn gegeben hatten. Jedoch lasse sich aus den geltend gemachten Strafvorschriften nicht herleiten, daß das Mitwirken an einer solchen gemeinschaftlichen Entscheidung strafbar sei. Außerdem habe nicht erwiesen werden können, daß die Entscheidungen selbst unrechtmäßig gewesen seien, insbesondere stellten sie keine Kompetenzüberschreitungen oder Verletzungen des nationalen Haushaltsrechts dar.⁷⁰

Darüber hinaus setzten die von den Behörden geltend gemachten Tatbestände die Absicht des Täters voraus, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Gerade hieran fehle es aber. Es sei nicht erwiesen worden, daß der Beschwerdeführer sich oder einem Dritten Vorteile habe verschaffen wollen. Die fraglichen Summen seien auch vollständig bei den bestimmten Empfängern angekommen.⁷¹

Somit war der Beschwerdeführer nicht aufgrund eines hinreichenden Verdachts, er habe eine strafbare Handlung begangen, rechtmäßig in Haft genommen worden. Dies

⁶⁹ Ebda, § 41 unter Bezugnahme auf Benham *J.* Vereinigtes Königreich, Urteil vom 10. Juni 1995, Recueil des arrêts et décisions 1996-III, S. 752f, § 40.

⁷⁰ Ebda, § 43.

⁷¹ Ebda, § 44.

fürhte den Gerichtshof zu der Feststellung, daß Art. 5 Abs. 1 verletzt war. Wie die Kommission sah der Gerichtshof keinen Anlaß, zusätzlich auf Art. 18 einzugehen.

Als billige Entschädigung sprach der Gerichtshof den Erben des Beschwerdeführers 40.000 FF sowie die Erstattung der Verfahrenskosten nebst Zinsen zu.

Am 16. Dezember 1997 erging in der Sache *Proszak ./. Polen* das zweite Urteil gegen einen neuen Mitgliedstaat.⁷² Der Gerichtshof ließ die für die Beurteilung der Verfahrensdauer entscheidende Zeitspanne mit dem Inkrafttreten der Konvention für Polen am 1. Mai 1993 beginnen und mit dem letztinstanzlichen Urteil am 19. Februar 1997 enden. Diese drei Jahre, neun Monate und zwei Wochen führte der Gerichtshof vor allem auf die mangelnde Kooperation der Beschwerdeführerin - die zu mehreren Terminen nicht erschienen war - selbst zurück. Den Gerichten könne keine Inaktivität vorgeworfen werden; vielmehr habe sich die Suche nach dem von der Beschwerdeführerin selbst gewünschten Spezialisten schwierig gestaltet. Daher verneinte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1.

⁷² Zitiert nach dem Press release vom 16.-22. Dezember 1997, S. 1ff.; s.o. S. 12.

IV. Fazit

Das rasch wachsende Material läßt es durchaus zu, erste Schlüsse zu ziehen. Allerdings muß dabei - wie man aus der Erfahrung mit früheren Beitritten weiß - im Auge behalten werden, daß das Schutz- und Kontrollsystem der EMRK eine Spanne von rund sechs Jahren benötigt, um in das aktive Rechtsleben eines Mitgliedstaates integriert zu sein. Außerdem ist zu berücksichtigen, welchen Zeitraum die in den Fällen artikulierten Geschehnisse erfassen. Wir hatten gesehen, daß ein Teil von ihnen auf Vorkommnissen gründet, die von dem Inkrafttreten der Konvention lagen; die übrigen stammen überwiegend aus der direkten Umbruchszeit. Erst allmählich wird die Situation nach dem erfolgten Übergang vor die Straßburger Organe gelangen. Schließlich ist zu beachten, daß aus bestimmten Staaten kaum oder gar keine Beschwerden vorliegen. Dies heißt selbstverständlich nicht, daß dort keine Probleme bestünden.

Dies vorausgeschickt, hat die hier erstellte Übersicht gezeigt, daß die Unterschiede zwischen Beschwerden aus den alten und neuen Mitgliedstaaten recht gering sind.

Daraus läßt sich zunächst ein positiver Schluß ziehen. Denn diese Ähnlichkeit zeigt, daß nach Aufarbeitung der aus den Transformationsprozessen resultierenden Probleme⁷³ die europäische Rechtsgemeinschaft, wie sie in der Satzung des Europarates und der Präambel der EMRK beschworen wird, Realität sein wird.

Derzeit läßt sich allerdings nur sehr vage abschätzen, in welchem Ausmaß diese Prognose durch die Lage in Rußland durchkreuzt werden wird. Es steht zu befürchten, daß

⁷³ Vgl. dazu u.a.: G. Brunner (Hrsg.), *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*, 1995.

nach Ratifizierung der EMRK und Anerkennung der Individualbeschwerde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - die Kommission wird es zu diesem Zeitpunkt, der wohl nach dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls liegen wird, nicht mehr geben - mit Beschwerden aus Rußland überschwemmt wird. Nicht allein deren Zahl kann eine Gefährdung des Überwachungsmechanismus bedeuten, sondern vor allem der Umstand, daß es in Rußland eine nur schlecht funktionierende Gerichtsbarkeit gibt.⁷⁴ Das bedeutet, daß der Gerichtshof in vielen Fällen das erste Gericht sein wird, das mit den vorgelegten Fällen befaßt wird. Damit würde einerseits der Subsidiaritätsgrundsatz außer Kraft gesetzt, andererseits wäre der Gerichtshof mit Aufgaben konfrontiert, für die er nicht geschaffen wurde.

Der vorstehende Befund macht allerdings auch deutlich, daß die neuen Mitgliedstaaten und mit ihnen der Europarat sich auf eine andauernde und zunehmende Inanspruchnahme der Kontrollinstanzen einstellen müssen. Es wird nicht mit der Aufarbeitung der alten Regime und der jeweiligen Transformationsprozesse getan sein. Vielmehr bleibt der Menschenrechtsschutz - wie in den alten Mitgliedstaaten - eine fortwährende Aufgabe.

⁷⁴ Entsprechende Sorgen wurden auch im Aufnahmeverfahren immer wieder geäußert, vgl.: *R. Bindig*, Opinion on procedure for an opinion on Russia's request for membership of the Council of Europe, 15. September 1995, Doc. 7384, S. 2 Ziff. 8.

Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam

Eckart Klein (Hrsg.)

**The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities
and the Prevention of Human Rights Violations**

1995, 84 S., kart., 24,80 DM / 184,- ÖS / 22,50 Sfr ISBN 3-87061-512-5

Eckart Klein (Hrsg.)

**Stille Diplomatie oder Publizität?
Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte
Wechselseitige Erwartungen an Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen**

1996, 172 S., kart., 48,- DM / 355,50 ÖS / 44,- Sfr ISBN 3-87061-540-0

Norman Weiß / Dirk Engel / Gianni d'Amato

**Menschenrechte
Vorträge zu ausgewählten Fragen**

1997, 143 S., kart., 40,- DM ISBN 3-87061-606-7

Christian Scherer-Leydecker

**Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen
Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht**

1997, 385 S., kart., 78,- DM / 569,- ÖS / 71,- Sfr ISBN 3-87061-678-4

E. Klein (Hrsg.)

The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations

In seiner jüngsten Publikation versammelt das Menschenrechtszentrum Referate der deutschen Mitglieder in vier wichtigen Menschenrechts-Kontrollgremien der Vereinten Nationen. Sie behandeln die Staatenberichtsverfahren, die die jeweiligen Verträge zur Überwachung der innerstaatlichen Umsetzung und Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen vorsehen. Ein weiteres Referat führt in das Thema Overlapping von menschenrechtlichen Garantien ein. Die Referate werden durch Statements der Diskussteilnehmer - Experten der Vereinten Nationen, Wissenschaftler und Regierungsvertreter - und Zusammenfassungen der Diskussionen ergänzt.

Der Band begleitet die gegenwärtige Diskussion über Reformen im Überwachungsverfahren.

1998, 205 S., kart., 54,- DM / 394,- ÖS / 49,- Sfr ISBN 3-87061-636-9

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH

Pacelliallee 5. D-14 95 Berlin - Tel. 030 / 84 17 70-0 - Fax 030 / 84 17 70-21

Menschenrechtszentrum
der Universität Potsdam

Heinestraße 1, D - 14 482 Potsdam

Tel.: 03 31 - 70 76 72 Fax: 03 31 - 71 92 99

E-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

<http://enterprise.rz.uni-potsdam.de/u/mrz/index.htm>

ISSN: 1435 - 9154